	Information	Seite: <b>1 von 3</b>
		Version: 4
		Dok.-Nr.: 50855
		Gültigkeit: ab 27.05.2020
<b>Allg. Vertragsbedingungen AOP und stationsersetzende Eingriffe</b>		

## § 1

### Geltungsbereich

Die AVB gelten, soweit nicht anders vereinbart, für die vertraglichen Beziehungen zwischen der DIAKOMED-Diakoniekrankenhaus Chemnitzer Land gGmbH und dem Patienten bei ambulanten Operationen und stationsersetzenden Eingriffen.

## § 2

### Rechtsverhältnis

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten sind privatrechtlicher Natur.

## § 3

### Umfang der Leistungen bei ambulanten Operationen und stationsersetzenden Eingriffen

- (1) Das Vertragsangebot des Krankenhauses erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die das Krankenhaus im Rahmen seiner medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.
- (2) Die Verpflichtung des Krankenhauses beginnt nach Maßgabe des §115b SGB V mit der Vereinbarung des Behandlungsvertrages und endet mit Abschluss der Nachsorge durch das Krankenhaus. Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des Krankenhauses wird durch den vertragsärztlichen Bereich erbracht und ist nicht Gegenstand der Krankenhausleistung

## § 4


### Entgelte

- (1) Bei der Behandlung von Patienten, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, werden die erbrachten Leistungen auf der Grundlage des einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) gegenüber der Krankenkasse abgerechnet. Diese Abrechnungsgrundlage gilt auch für Patienten, bei denen andere Sozialleistungsträger für die Kosten der Behandlung aufkommen.
- (2) Bei selbstzahlenden Patienten rechnet das Krankenhaus die erbrachten Leistungen nach GOÄ ab.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn der Patient am gleichen Tag in unmittelbarem Zusammenhang mit der ambulanten Operation/stationsersetzenden Leistung stationär aufgenommen wird. In diesem Fall erfolgt die Vergütung nach Maßgabe des Krankenhausentgeltgesetzes.

## § 5

### Abrechnung des Entgeltes bei Selbstzahlern

- (1) Nach Beendigung der Behandlung wird eine Rechnung gestellt.
- (2) Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind sowie Fehlerkorrekturen bleiben vorbehalten.
- (3) Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig.

	Information	Seite: <b>2 von 3</b>
	<b>Allg. Vertragsbedingungen AOP und stationsersetzende Eingriffe</b>	Version: 4
		Dok.-Nr.: 50855
		Gültigkeit: ab 27.05.2020

(4) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr (§ 288 BGB) berechnet werden; darüber hinaus können Mahngebühren in Höhe von Euro 2,50 € berechnet werden, es sei denn, der Patient weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(5) Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

(6) Legen Selbstzahler eine Kostenzusage einer privaten Krankenversicherung zugunsten des Krankenhauses vor kann von der Möglichkeit einer direkten Rechnungslegung des Krankenhauses gegenüber dem privaten Krankenversicherungsunternehmen Gebrauch gemacht werden. Voraussetzung für diese Direktabrechnung ist, dass der Versicherte schriftlich seine jederzeit widerrufbare Einwilligung zur Übermittlung der notwendigen Abrechnungsdaten erklärt.

## § 6

### **Aufklärung und Mitwirkungspflicht des Patienten**

Ambulante Operationen und stationsersetzende Leistungen werden nur nach Aufklärung des Patienten über die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und nach seiner Einwilligung vorgenommen. Der Patient hat die erforderlichen Angaben zu machen, die der Krankenhausarzt zur Beurteilung der Durchführbarkeit der geplanten ambulanten Operation benötigt.

## § 7

### **Aufzeichnung und Daten**

(1) Krankengeschichte, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum des Krankenhauses.

(2) Patienten haben in der Regel keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.


(3) Das Recht des Patienten oder eines von ihm Beauftragen auf Einsicht in die Aufzeichnungen, ggf. auf Überlassung von Kopien auf seine Kosten und die Auskunftspflicht des behandelnden Krankenhausarztes bleiben unberührt.

(4) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

Alle Mitarbeiter des Krankenhauses unterliegen der Schweigepflicht. Ihre persönlichen Daten sind vor unbefugter Kenntnisnahme bzw. Weitergabe geschützt und werden ohne Ihre Erlaubnis nicht weitergegeben.

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten können andere Ärzte, Hausärzte, Psychotherapeuten, Physiotherapeuten, Kassenärztliche Vereinigungen, Krankenkassen, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung, Ärztekammern und privatärztliche Verrechnungsstellen sein.

Es werden grundsätzlich nur diejenigen Angaben übermittelt, die zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Krankenunterlagen werden bis dreißig Jahre aufbewahrt.

	Information <b>Allg. Vertragsbedingungen AOP und stationsersetzende Eingriffe</b>	Seite: <b>3 von 3</b>
		Version: 4
		Dok.-Nr.: 50855
		Gültigkeit: ab 27.05.2020

## § 8

### **Hausordnung**

Der Patient hat die vom Krankenhaus erlassene Hausordnung zu beachten.

## § 9

### **Eingebrachte mitgeführte Sachen**

- (1) In das Krankenhaus sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden.
- (2) Geld und Wertsachen werden bei Bedarf in der Verwaltung in für das Krankenhaus zumutbarer Weise verwahrt.
- (3) Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum des Krankenhauses über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.
- (4) Im Fall des Absatzes 3 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum des Krankenhauses übergehen.

## § 10

### **Haftungsbeschränkung**

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, oder von Fahrzeugen des Patienten, die auf dem Krankenhausgrundstück oder auf einem vom Krankenhaus bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet das Krankenhaus nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Verwaltung übergeben wurden.
- (2) Haftpflichtansprüche wegen Verlust oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden, sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung der Verwaltung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Patienten.

## § 11

### **Zahlungsort**

Der Zahlungspflichtige hat seine Schuld auf seine Gefahr und seine Kosten am Sitz des Krankenhauses zu erfüllen.